

4. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über Entschädigungen für
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
(Aufwandsentschädigungssatzung - Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden 4. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1

- o) Gemeindefunkwart/-in 30,00 €
- p) Gemeindepressewart 25,00 €
- q) Gruppenführer/-in einer angegliederten Löschgruppe 35,00 €
- r) entfällt

Ein Absatz 3 wird angefügt:

(3) Die Position q) Gruppenführer/in einer angegliederten Löschgruppe wird nur gewährt, wenn eine Ortsfeuerwehr an eine andere Ortsfeuerwehr als Löschgruppe angegliedert wird.

§ 5 wird in § 6 umbenannt.

vor § 6 wird ein neuer § 5 eingefügt:

§ 5 Aufwandsentschädigung für Erste Hilfe Lehrgänge

(1) Für jedem von der Feuerwehr für Feuerwehrmitglieder durchgeführten Erste Hilfe Lehrgang inklusive Bescheinigung wird dem/der Ausbilder/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags abgegolten. § 3 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung – Feuerwehr) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kalefeld, den 12.12.2024

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer
Bürgermeister